

Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W_E_EEG (Einspeisungen mit Standardlastprofilmessung)

(Gültig ab 01.01.2022)

1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Vergütungs- und Entgeltregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

	Preis je Zähler/ Wandler									
	Messstellenbetrieb ohne Messung		jährliche Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Eintarifzähler	-	-	12,94	15,40	18,19	21,65	28,69	34,14	70,69	84,12
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	22,57	26,86	27,82	33,11	38,32	45,60	80,32	95,58
Zweitarifzähler	-	-	14,77	17,58	20,02	23,82	30,52	36,32	72,52	86,30
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	24,40	29,04	29,65	35,28	40,15	47,78	82,15	97,76
Zweirichtungszähler	-	-	25,88	30,80	36,38	43,29	57,38	68,28	141,38	168,24
Schaltgerät oder Tarifschaltung	9,63	11,46	-	-	-	-	-	-	-	-
Wandler in Mittelspannung	66,84	79,54	-	-	-	-	-	-	-	-
Wandler in Niederspannung	16,79	19,98	-	-	-	-	-	-	-	-

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

2. Vergütung

(1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.

(2) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

3. Abrechnung

(1) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(2) Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber monatlich einen Abschlag.

(3) Die monatlichen Abschläge erfolgen auf Basis einer Schätzung der Jahresenergiemenge durch den VNB. Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis von abgelesenen Zählwerten.

(4) Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung jeweils zur Hälfte mit der Abrechnung des Bezugs bzw. der Einspeisung in Rechnung gestellt.